Stadt Flensburg
Bebauungsplan "Behördenzentrum Twedter Mark" (Nr. 304)

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Büro — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,7 — Grundflächenzahl

IV — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH max 18 m — Firsthöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

a — Abweichende Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

privat — Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Private Grünflächen

M — Maßnahmenflächen siehe Text

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6.
§ 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

A — Anpflanzgebot

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, insbesondere Geschossigkeit
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

2. Darstellung ohne Normcharakter

61 — Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches

Vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches

Gem.: Flbg-K
Flur: 52 — Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Flächen für Wald
(§ 2 Abs.1,§ 24 Abs. 1 und 2 LWaldG)

Waldabstand

L — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
"LSG Fördeufer Mürwik-Solitüde"
(§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB)
(§ 22 BNatSchG)

Planzeichnung (Teil A)

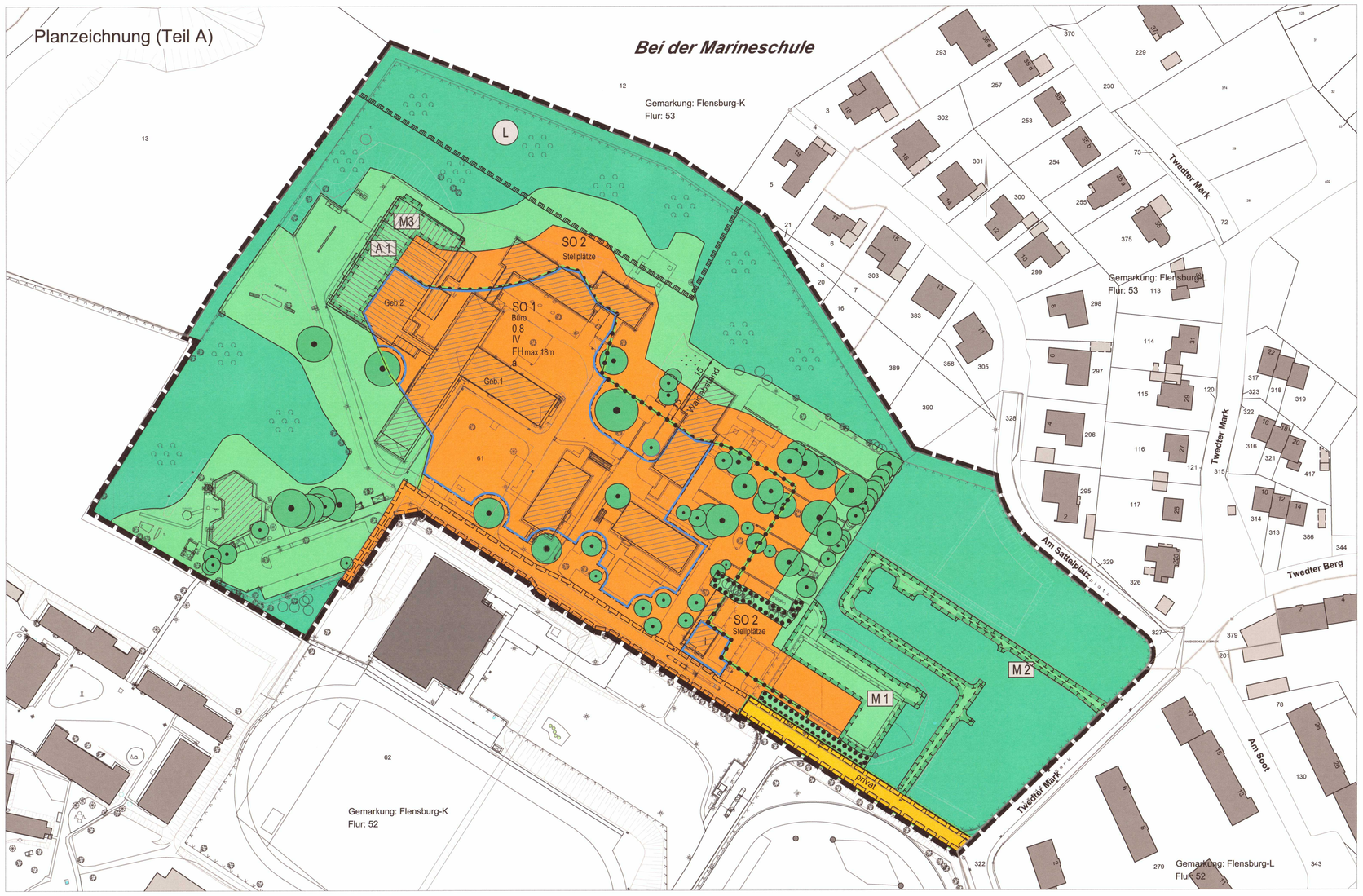

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 „Büro" dient der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden mit dem Nutzungsschwerpunkt für Bundeszwecke.

Zulässig sind gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO folgende Nutzungen:

- Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich dazugehöriger untergeordneter Nutzungen (z.B. Rechenzentren, Betriebskantinen, Archive) mit dem Nutzungsschwerpunkt für Bundeszwecke,
- Büro- und Verwaltungsgebäude von nicht Bundeszwecken dienenden Nutzungen, sofern diese den Bundeszwecken dienenden Nutzungen untergeordnet sind,
- Konferenz- und Tagungsräume,
- Unterkunftsgebäude, die der Büro- und Verwaltungsnutzung baulich und funktional untergeordnet sind,
- private Stellplätze,
- Zu- und Abfahrten,
- private Erschließungsanlagen,
- Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung,
- Nebenanlagen.

1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO 2 „Stellplätze 15m Wald" dient der Unterbringung von Stellplätzen sowie Erschließungsanlagen. Deren Errichtung ist innerhalb des gesetzlich erforderlichen Waldabstandes (30m gem. § 24 Abs.1 LWaldG SH) ausnahmsweise zulässig.

Zulässig sind gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO folgende Nutzungen:

- private Stellplätze,
- Zu- und Abfahrten,
- private Erschließungsanlagen,
- Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

1.3 Im SO1 und/oder SO2 liegende Bestandsgebäude, die den Waldabstand gem. §24 Abs. 1 LWaldG unterschreiten, können erhalten werden. Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Umnutzungen sind auch außerhalb SO1 innerhalb des Waldabstandes erlaubt, sofern es sich bei den Nutzungszielen um Büro- und Verwaltungsnutzungen, einschließlich dazugehöriger untergeordneter Nutzungen, sowie Konferenz- und Tagesräume handelt. Erweiterungen der Gebäude können im geringfügigem Maß bis maximal 10% des Gebäudevolumens zugelassen werden, wenn diese dem Erhalt der Funktion und der Wirtschaftlichkeit dienen. Die Maßnahmen müssen eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung aufweisen. Eine Beteiligung der Unteren Forstbehörde ist erforderlich.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen von der fertiggestellten Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zum oberen Dachabschluss.

2.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO1 darf die maximale Höhe der baulichen Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Heiz- und Klimaanlagen, Maschinenräume, Treppenaufgänge etc. oder durch sonstige Nutzungen und Nebenanlagen wie Photovoltaikanlagen um maximal 3,5 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 2,0 m zur Traufkante einzuhalten ist.

2.3 Gem. §19 Abs. 4 Satz 3 und 4 BauNVO sind abweichend bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen sofern eine Überdeckung von mindestens 1,0 m vorhanden ist.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für das Sonstige Sondergebiet SO 1 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es gelten folgende Abweichungen:

- Gebäude sind mit einer Länge von über 50 m zulässig
- die Abstandflächen der Gesamtbaukörper untereinander (im Rahmen des zulässigen Maßes der zurzeit gültigen LBO) können unterschritten werden, wenn die zurzeit gültigen Brandschutzbestimmungen und die Anforderungen an Abstände des Brandschutzes sowie die Anforderungen der Belichtung, Besonnung und Belüftung eingehalten werden.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Es wird ein Geh- und Fahrrecht (siehe Planzeichnung) zu Gunsten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Bundeswehr (Marineschule) festgesetzt.

5. Stellplätze, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 50 Abs.10 LBO)

5.1 Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein (§ 50 Abs. 10 LBO). Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind mit mindestens 3,50 m Breite auszuführen und möglichst nahe den Hauseingängen anzuordnen.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist die Anlage von Fuß- und Radwegen sowie von Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zulässig. Die konkrete Zulässigkeit von Versickerungsanlagen ist hierbei hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit durch entsprechende Nachweise zu prüfen.

6.2 Zur Gliederung und Gestaltung der ebenerdigen Stellplatzanlagen ist auf diesen Flächen oder in einem unmittelbaren Bereich von maximal 3m Entfernung von den Stellplätzen ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, StU 16 - 18) mit einer Baumscheibe von mindestens einer Stellplatzgröße (12,5 m²) je angefangene vier Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.3 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind alle vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige Pflanzen an gleicher Stelle zu ersetzen gem. Anlage C des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein-V 534-531.04 (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz).

6.4 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zu bestehenden Bäumen und zu erhaltenden Bäumen ist ein ausreichender Abstand von 1,5m vom bestehenden Kronendurchmesser einzuhalten. Schnittmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für alle als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebote im Plangebiet festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Anzupflanzende Bäume sind in der Qualität 3 x verpflanzt zu verwenden und müssen einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Wurzelbereiche der Bäume sind gegen Befahren zu schützen.

Alle Handlungen, die die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen können oder die die Entwicklung einer arttypischen Krone verhindern, sind nicht zulässig. Dazu zählen insbesondere das Kleinhalten der Kronen und das Entfernen des Leittriebes.

Innerhalb der Wurzelbereiche (= Kronenbereich plus 1,50 m) der zu erhaltenden Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB).

6.5 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen gemäß DIN 1986-100 mit einer Mindest-Aufbaudicke von 10 cm und einem mittleren Abflussbeiwert cm von 0,2 oder weniger (entsprechend einer Abflussreduzierung von mind. 80%) extensiv begrünt sein. Die Dächer von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und von untergeordneten Gebäudeteilen sind hiervon ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Flächen, die als Terrassen oder Balkone hergestellt werden.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahme M1) ist die vorhandene Sportanlage zu beseitigen, der Boden zu entsiegeln sowie Wiesenflächen mit Regiosaat herzustellen. Ein neuer Baumbewuchs ist zu unterbinden.

M2: Entsiegelung innerhalb des ehemaligen Reitplatzes

M3: Beseitigung der Stellplatzanlage, Entsiegelung, Herstellung von Wiesenflächen mit Regiosaat

An der im Bebauungsplan mit A1 bezeichneten Stelle sind 5 Stück heimische, standortgerechte, laubabwerfende Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) anzupflanzen (3 x verpflanzt). Die Standorte der Bäume dürfen in der Maßnahmenfläche 3 (M3) frei gewählt werden.

M4: Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO1 sind mindestens 532 m² der Gebäudedachflächen mit einem mindestens 10 cm starkem Dachbegrünungssubstrat zu versehen sowie mit Sedumpflanzen extensiv zu begrünen (siehe Festsetzung Pkt. 6.5.)

6.7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Fledermausschonende Abrissmethode

Bei einem Abriss von Gebäude 1, sind die fledermausrelevanten Bauteile wie Attiken am Nebengebäude, Bleche um Schornstein und Dachgauben, die Seitenverkleidung der Dachgauben, die Plane unter den Dachziegeln oder die Dachziegel selbst sowie die Holzverkleidung und losen Dachziegel im Dachbodenbereich vorsichtig und unter Aufsicht einer biologischen Baubegleitung per Hand abzutragen.

Bauzeitenregelung

Abriss von Gebäude 1: Die Abrissarbeiten sind zwischen dem 15.08. und 30.09. zwingend mit einer fledermausschonenden Abrissmethode und einer biologischen Baubegleitung durchzuführen. Hinsichtlich Gebäudebrüter ist eine negative Besatzkontrolle erforderlich.

Abriss von Gebäude 2: Die Abrissarbeiten sind zwischen dem 01.12. und dem 28.02. durchzuführen. Ein Abriss ist zu anderen Zeiten außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (01.10. - 30.11.) möglich, wenn der Abriss fledermausschonend durchgeführt wird. Dazu sind die fledermausrelevanten Bauteile wie Attiken vorsichtig und unter Aufsicht einer biologischen Baubegleitung per Hand abzutragen.

Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und damit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Schaffung von Ersatzquartieren

Der Verlust von einem Fledermaus-Winterquartier in dem rückzubauenden Gebäude 1 ist im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Es sind fünf neue Winterquartierkästen zu installieren. Davon sind zwei Winterquartierkästen vor Baubeginn an Gebäuden im direkten Umfeld und drei Winterquartier-Einbausteine in dem geplanten Neubau zu installieren. Die Auswahl der Kästen und Hangplätze sowie der Installation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Die Installation ist von fachlich geschultem Personal zu begleiten und die Strukturen (Gebäude) sind dauerhaft zu sichern.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1,3 und Nr. 5 LBO)

Beleuchtung:

7.1 Die Außenbeleuchtung ist auf die für den Betrieb der Büro- und Verwaltungsnutzung notwendigen Bereiche zu reduzieren.

7.2 Die Außenbeleuchtung muss so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können (staubdichte Leuchten).

7.3 Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lampen nach Stand der Technik zu verwenden. Aus Insektenschutzgründen sind bei der Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 1.750 - max. 3.000 Kelvin zu verwenden.

7.4 Außenbeleuchtungen sind zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr abzuschalten.

7.5 Eine Abstrahlung des Lichtes nach oben bzw. in nicht zu beleuchtende Bereiche ist durch die Verwendung von Lichtleitblechen zu reduzieren bzw. vollständig zu unterbinden.

7.6 Für die Stellplatzflächen sowie Fußgängerbereiche sind ausschließlich sogenannte Pollerleuchten mit einer Abschirmung zu verwenden, die ein Abstrahlen des Lichts nach oben verhindern. Im Bereich der Stellplätze und Fußgängerwege sind die Lampen mit Bewegungsmeldern auszustatten.

Photovoltaik

7.7 Photovoltaikanlagen sind nur auf den Dächern und an den Gebäudefassaden zulässig. Stehende Anlagen sind nur mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur Traufkante zulässig. Zur Vermeidung einer Blendwirkung durch die Anlagen sind ausschließlich Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedriger Reflexion einzusetzen.

Außenfassaden

7.8 Außenfassaden sind aus Ziegelmauerwerk zu errichten.

An den Außenfassaden sind nur Materialien zulässig, die keine störenden glänzenden und reflektierenden Auswirkungen auf die Umgebung haben. Allgemein zulässig ist die Verwendung von gedeckten Farben.

Dacheindeckungen

7.9 Dacheindeckungen aus Ton oder Beton müssen dem roten, schwarzen oder grauen Farbspektrum zugeordnet sein. Dacheindeckungen aus Metall sind nur zulässig, wenn Metalldacheindeckungen verwendet werden, die die natürliche Farbe des Metalls, ggf. unter Berücksichtigung des natürlichen Alterungsprozesses, erhalten (Kupfer, Zink, Aluminium).

Bodenschutz

7.10 Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten. Der durch den Oberbodenabtrag im Bereich der bebauten Flächen gewonnene Boden ist wieder auf dem Grundstück zu verwenden.

7.11 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.

Sonstige Dachaufbauten

7.12 Dachaufbauten, wie etwa technische Anlagen, sind optisch funktionell zu umhausen, sofern der Funktionszweck nicht eingeschränkt wird.

Leitungsschutz

7.13 Eine Überbauung, Überpflanzung (direkt oder innerhalb des Schutzstreifens) bzw. dauerhafte Überstellung bestehender oder neu zu errichtender Leitungssysteme der Stadtwerke Flensburg GmbH ist nicht zulässig. Ausnahmen sind durch Zustimmung des Leitungsträgers möglich.

8. Aufhebung von Rechtsvorschriften (§10 BauGB)

8.1 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes 304 „Behördenzentrum Twedter Mark" wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Fluchtlinienplan Nr. 208 (genehmigt am 21.10.1960) aufgehoben.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 13.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.02.2019 in den Flensburger Tageszeitungen und im Internet unter www.flensburg.de.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.12.2019 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.01. bzw. 14.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 18.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2021 bis zum 13.08.2021 montags bis freitags mindestens von 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in den Flensburger Tageszeitungen am 21.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.flensburg.de ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Flensburg, den 25.02.2022

Im Auftrag

.....

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den 14.03.2022

.....
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig—Holstein

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.02.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 24.02.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 18.03.2022

.....
Oberbürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie Internetadresse der Stadt Flensburg und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 26.03.2022 in Kraft getreten.

Flensburg, den 14.04.2022

Im Auftrag

.....

Das Plangebiet liegt zwischen:

- im Norden: der südlichen Grundstücksgrenze der Bebauung Am Sattelplatz,
- im Osten: den Straßen Am Sattelplatz und Twedter Mark,
- im Süden: den Sportanlagen und Flächen der Marineschule Mürwik,
- im Westen: den Hanggrundstücken des Fördeufers

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO 2009) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am 24.02.2022 folgende Satzung des Bebauungsplanes "Behördenzentrum Twedter Mark" (Nr. 304), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Flensburg

über den Bebauungsplan "Behördenzentrum Twedter Mark" (Nr. 304)

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50

Stand 07.01.2022